

A  
56456  
(45) <sup>10</sup>

564  
(457)

85

'00

A  
56456/10  
(45)

Studienp.

für die

Großherzoglich Hessische

Landesuniversität

zu

Giessen.



Gr. Hess. Univ.  
Bibliothek Giessen,

27031072

Giessen.

Gedruckt in der Universitäts-Buchdruckerei von G. F. Meyer, Vater.

1843.



2. Band

1811

Bibliothek Essen  
F. Hess Univ.

...

...

## Studienplan

für die Großherzoglich Hessische Landes-  
Universität zu Gießen.

In Gefolge Höchster Entschliebung vom 18. Januar d. J. ist nachstehender Studienplan für die Großherzoglich Hessische Landesuniversität Gießen festgesetzt worden.

Derselbe enthält für das Studium jeder der einzelnen Fachwissenschaften folgende vier Hauptübersichten:

- 1) Zusammenstellung derjenigen Disciplinen, über welche sich der gesammte Studienkreis der betreffenden Fachwissenschaft erstreckt; so daß, neben den Haupt-Disciplinen, auch die Vorbe-

ngs-, Hülfss- und Neben Disciplinen aufgeführt sind.

2) Reihenfolge, in welcher die einzelnen Lehrvorträge über die sämmtlichen Disciplinen des Studienkreises jeder Fachwissenschaft am zweckmäßigsten in dem Verlaufe der academischen Semester gehört werden; welche Reihenfolge jedoch nur als die, in den meisten Fällen zweckmäßige, empfohlen und nicht zur bindenden Vorschrift gemacht wird. Belehrung über die, unter besondern Verhältnissen angemessen erscheinenden, Abweichungen davon wird durch die einschlagenden encyclopädischen und methodologischen Vorträge bei der Eröffnung jedes Fachstudiums und durch den gern gegebenen persönlichen Rath jedes Docenten ertheilt werden.

3) Bestimmung derjenigen Lehrvorträge, deren fleißiger Besuch Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist. Nur von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz kann, auf besondere Gesuche, in dieser Beziehung Dispensation ertheilt werden. In allen Fällen, in welchen ein solches Gesuch der einschlagenden

Prüfungsbehörde zur Verfügung mitgetheilt ist, wenn kein etwaiger Anstand obwaltend, eine besondere Prüfung über diejenige Disciplin, deren Vortrag nicht, oder unfleißig gehört wurde, zu bestehen, ehe die Zulassung zur Facultätsprüfung gestattet wird. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Vorbereitungsvorträge über Universalgeschichte, reine Mathematik, Logik und Psychologie, oder andere, nach gesetzlicher Vorschrift, deren Stelle vertretende Vorlesungen, in Ansehung welcher es den Studirenden frei gelassen ist, ob sie sich die bezüglichen Kenntnisse durch das Hören der Vorträge, oder sonstwie erwerben wollen; in welchem letztern Falle der Besitz dieser Kenntnisse durch eine, der Facultätsprüfung vorangehende, Vorprüfung nachzuweisen ist. In Ansehung dieser Vorprüfung steht es jedem Studirenden frei, sich zu jeder Zeit seines academischen Studiums zu stellen. Er hat sich deshalb an den Dekan der philosophischen Facultät zu wenden, welcher, oder dessen gesetzlicher Vertreter, diese, zufolge bestehender besondern Vorschriften abzuhalten,

Prüfung, in Verbindung mit dem Dozenten des-  
jenigen Fachs, in welchem die Prüfung geschieht,  
vornehmen wird.

- 1) Uebersicht derjenigen Disciplinen, welche Gegen-  
stand der Facultätsprüfung sind.

Gießen am 18. Februar 1843.

**Rector und Senat der Großherzoglich  
Hessischen Landesuniversität Gießen.**

Dr. v. F ö h r,

d. 3. Rector.

vid. Prinz.

# Studienplan

für

die evangelische Theologie Studirenden.

## I.

Disciplinen, über welche sich der gesammte Studienkreis der evangelischen Theologie erstreckt.

1. Theologische Encyclopädie;
2. Einleitung in das alte Testament;
3. Einleitung in das neue Testament;
4. Biblische Kritik und Hermeneutik;
5. Biblische Archäologie;
6. Biblische Exegese des alten und neuen Testaments;
7. Biblische Theologie;
8. Kirchengeschichte;
9. Christliche Archäologie;
10. Dogmengeschichte;
11. Symbolik;
12. Vergleichende Symbolik;
13. Dogmatik;
14. Moral;
15. Homiletik;
16. Katechetik;
17. Kirchenrecht;

18. Pädagogik;
19. Pastoraltheologie mit Liturgik;
20. Exegese über apokryphische Bücher;
21. Patristik;
22. Apologetik, und andere durch das Zeitbedürfniß herbeigeführte Vorlesungen. Weiter über
23. Logik;
24. Psychologie, und
25. nach freier Wahl, über drei Vorlesungen jede von mindestens vier Stunden, aus dem Gebiete der Philosophie im engern Sinne, oder der Geschichte, der ältern und neuern Sprachen, der Mathematik, Physik oder der Naturgeschichte. Ausgeschlossen von diesen drei Vorlesungen ist die hebräische Grammatik, da deren Kenntniß vorausgesetzt wird. Dagegen ist besonders hervorzuheben, daß Vorlesungen über Geschichte des Mittelalters und neuern Zeit, so wie über die alten classischen Sprachen im engern Zusammenhang mit der Theologie stehen.

---

## II.

Reihenfolge, in welcher die evangelisch-theologischen Vorlesungen am zweckmäßigsten gehört werden.

---

Hinsichtlich der Reihenfolge ist im Allgemeinen zu beachten, daß die historisch-exegetischen den systematischen, diese den sogenannten practischen vorausgehen. Doch werden die exegetischen Vorlesungen zweckmäßig über das ganze Triennium vertheilt.

Insbefondere wird im ersten und zweiten Semester

Encyclopädie oder Einleitung in das alte und neue Testament, ferner Exegese über altes und neues Testament, endlich Kirchengeschichte zu hören sein.

In das dritte und vierte Semester sind im Allgemeinen, außer der biblischen Exegese und Einleitung, die Vorlesungen zu verlegen, welche den Schluß der historischen Theologie, wie die Kirchengeschichte, machen und den Uebergang zur systematischen Theologie bilden. Dahin gehören Dogmengeschichte, biblische Theologie, vergleichende Symbolik. Endlich ist jetzt auch mit der Dogmatik, oder mit der Moral zu beginnen.

Im fünften und sechsten Semester wird die biblische Exegese fortgesetzt, die Dogmatik gehört und mit der Pädagogik und praktischen Theologie, namentlich Homiletik, Pastoraltheologie, Kirchenrecht und Katechetik geschlossen.

Hinsichtlich der Kritik und Hermeneutik, hebräischen und christlichen Archäologie ist die Wahl der Semester ziemlich gleichgültig. Hiernach ergiebt sich als guter Rath etwa folgendes Schema:

Im ersten Semester.

1. Psychologie;
2. Theologische Encyclopädie;
3. Einleitung in das alte Testament;
4. Exegese über das alte Testament;
5. Exegese über das neue Testament;
6. Kirchengeschichte.

Im zweiten Semester.

1. Logik;
2. Einleitung in das neue Testament;
3. Exegese über das alte Testament;
4. Exegese über das neue Testament;

*aus dem Programm*

*3. und 4. Joh. 1. 2. 3.*

*Hilf. Multif.*

2. Semester

- 5. Kirchengeschichte;
- 6. Biblische Kritik und Hermeneutik.

Im dritten Semester.

2. Semester

- 1. Ein philosophisches Collegium; *aus der Metaphysik*
- 2. Exegese über das alte Testament;
- 3. Exegese über das neue Testament; *Hebräer*
- 4. Kirchengeschichte;
- 5. Biblische Theologie;
- 6. Biblische Archäologie;
- 7. Dogmatik I.

Im vierten Semester.

- 1. Ein philosophisches Collegium;
- 2. Exegese über das alte Testament;
- 3. Exegese über das neue Testament;
- 4. Dogmatik II.;
- 5. Symbolik;
- 6. Dogmengeschichte;
- 7. Christliche Archäologie;
- 8. Leben Jesu.

Im fünften Semester.

2. Semester

- 1. Ein philosophisches Collegium;
- 2. Exegese über das alte Testament;
- 3. Exegese über das neue Testament;
- 4. Vergleichende Symbolik;
- 5. Moral;
- 6. Pädagogik;
- 7. Katechetik.

Im sechsten Semester.

- 1. Exegese über das alte Testament;
- 2. Exegese über das neue Testament;
- 3. Homiletik;

4. Kirchenrecht;
  5. Pastoraltheologie.
- 

### III.

Vorlesungen, deren fleißiger Besuch Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist.

---

Unerläßlich für den evangelischen Theologen sind:

1. Einleitung in das alte und neue Testament;
2. Exegese über das alte und neue Testament;
3. Kirchengeschichte;
4. Dogmatik;
5. Moral;
6. Homiletik;
7. Katechetik;
8. Kirchenrecht;
9. Pädagogik.

Es ist nicht unerläßlich nothwendig, daß ein evangelische Theologie Studirender Vorlesungen über sämtliche Bücher des neuen Testaments hört, wenn schon dieß gut ist; ebenso nicht über alle alttestamentliche Schriften, über welche Vorlesungen gehalten werden. Doch wird exegetische Bekanntschaft mit allen Schriften des neuen Testaments und den wichtigsten Büchern des alten Testaments verlangt.

Ein fleißiger Studirender kann in jedem Semester unbedenklich Vorlesungen im Gesamtbetrage von etwa vierundzwanzig Stunden die Woche hören, zumal wenn er eine zweckmäßige Aufeinanderfolge Statt finden läßt.

---

IV.

Disciplinen, welche Gegenstand der Facultätsprüfung sind.

---

Hauptgegenstände der Facultätsprüfung sind die unter **III.** als unerlässlich für jeden evangelischen Theologen bezeichneten Disciplinen, jedoch werden auch die übrigen theologischen Disciplinen angemessene Berücksichtigung finden; besonders Pastoraltheologie, ferner biblische Theologie, biblische Archäologie, Dogmengeschichte, Symbolik und vergleichende Symbolik.

# Studienplan

für

## die katholische Theologie Studirenden.

---

### I.

Disciplinen, über welche sich der gesammte Studienkreis der katholischen Theologie erstreckt.

---

1. Logik;
2. Psychologie;
3. Universalgeschichte;
4. Reine Mathematik;
5. Encyclopädie und Methodologie der gesammten theologischen Wissenschaften;
6. Hebräische Sprache mit den verwandten semitischen Dialecten;
7. Einleitung in das alte und neue Testament;
8. Biblische Hermeneutik und Kritik;
9. Biblische Archäologie;
10. Exegese über die Bücher des alten und neuen Testaments;
11. Kirchengeschichte;
12. Patrologie;
13. Kirchliche Archäologie;
14. Apologetik;

15. Dogmatik;
16. Dogmengeschichte;
17. Symbolik;
18. Moral;
19. Pastoral, wohin Katechetik, Homiletik, Liturgik und Pädagogik gehören;
20. Kirchenrecht.

---

## II.

Reihenfolge, in welcher die katholisch-theologischen Vorlesungen am zweckmäßigsten gehört werden.

(Der Anfang ist hier, als mit einem Sommersemester geschehend, angenommen.)

Im ersten Semester.

1. Encyclopädie und Methodologie der gesammten theologischen Wissenschaften;
2. Kirchengeschichte, erste Hälfte;
3. Patrologie;
4. Einleitung in das alte Testament;
5. Cregeese des alten und neuen Testaments;
6. Hebräische Sprache.

Im zweiten Semester.

1. Apologetik;
2. Kirchengeschichte, zweite Hälfte;
3. Kirchliche Archäologie;
4. Einleitung in das neue Testament;
5. Cregeese des alten und neuen Testaments;
6. Hebräische Sprache.

Im dritten Semester.

1. Dogmatik, erste Hälfte;
2. Symbolik;
3. Biblische Hermeneutik und Kritik;
4. Exegese des alten und neuen Testaments.

Im vierten Semester.

1. Dogmatik, zweite Hälfte;
2. Dogmengeschichte;
3. Biblische Archäologie;
4. Exegese des alten und neuen Testaments.

Im fünften Semester.

1. Moral, erste Hälfte;
2. Katechetik;
3. Homiletik;
4. Kirchenrecht;
5. Exegese des alten und neuen Testaments.

Im sechsten Semester.

1. Moral, zweite Hälfte;
2. Liturgik;
3. Pädagogik;
4. Exegese des alten und neuen Testaments.

---

In Betreff der Vorträge über Logik, Psychologie, Universalgeschichte und reine Mathematik wird der Rath ertheilt, sie wo möglich in den ersten Semestern zu hören.

---

III.

Vorlesungen, deren fleißiger Besuch Voraussetzung  
der Zulassung zur Prüfung ist.

---

1. Encyclopädie;
  2. Hebräische Sprache;
  3. Einleitung in das alte und neue Testa-  
ment;
  4. Biblische Hermeneutik und Kritik;
  5. Biblische und kirchliche Archäologie;
  6. Exegese des alten und neuen Testaments;
  7. Kirchengeschichte;
  8. Apologetik;
  9. Dogmatik;
  10. Moral;
  11. Pastoral;
  12. Kirchenrecht.
- 

IV.

Disciplinen, welche Gegenstände der Facultäts-  
prüfung sind.

---

1. Encyclopädie;
2. Apologetik;
3. Kirchengeschichte;

4. Patrologie;
5. Kirchenrecht;
6. Biblische und kirchliche Archäologie;
7. Einleitung in das alte und neue Testament;
8. Hermeneutik und Kritik;
9. Exegese des alten Testaments;
10. Exegese des neuen Testaments;
11. Dogmatik;
12. Dogmengeschichte.
13. Symbolik;
14. Moral;
15. Homiletik;
16. Katechetik;
17. Liturgik;
18. Pädagogik.

(Es wird vorausgesetzt, daß die Vorträge über Logik, Psychologie, Universalgeschichte und reine Mathematik fleißig gehört werden. Geschieht dieses nicht, so ist eine Vorprüfung in den entsprechenden Disciplinen zu bestehen, ehe die Zulassung zu der Facultätsprüfung gestattet werden kann.)

# Studienplan

für

die Rechtswissenschaft Studirenden.

---

## I.

Disciplinen, über welche sich der gesammte Studienkreis der Rechtswissenschaft erstreckt.

1. Logik;
2. Psychologie;
3. Reine Mathematik;
4. Universalgeschichte;
5. Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft;
6. Institutionen des römischen Rechts;
7. Pandekten;
8. Geschichte und Alterthümer des römischen Rechts;
9. Hermeneutik, verbunden mit Exegeticum;
10. Naturrecht;
11. Philosophie des positiven Rechts;
12. Deutsches Privatrecht;
13. Lehnrecht;

14. Handlungs- und Wechselrecht;
15. Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten;
16. Kirchenrecht;
17. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte;
18. Geschichte des deutschen Strafrechts;
19. Gemeines deutsches Criminalrecht;
20. Criminalprozeß;
21. Civilprozeß;
22. Proceßpracticum;
23. Relatorium;
24. Europäisches Völkerrecht;
25. Diplomatie;
26. Gerichtliche Arzneikunde;
27. Juristische Literaturgeschichte;
28. Hessisches Recht;
29. Französisches Civilrecht;
30. Französisches Criminalrecht;
31. Französischer Civilprozeß;
32. Französischer Criminalprozeß.

---

Juristen, welche sich dem Regierungsfache widmen wollen, müssen nach der höchsten Verordnung vom 1. Aug. 1832 (Reg.-Blatt N. 68.) sich Kenntnisse in der Polizeiwissenschaft, der Staatsökonomie, und der Staatswissenschaft erwerben.

II.

Reihenfolge, in welcher die juristischen Vorlesungen  
am zweckmäßigsten gehört werden.

Im ersten Semester.

1. Encyclopädie und Methodologie der Jurisprudenz;
2. Geschichte und Institutionen des römischen Rechts;
3. Logik;
4. Psychologie;
5. Reine Mathematik;
6. Universalgeschichte.

Im zweiten Semester.

1. Pandekten;
2. Naturrecht;
3. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.

Im dritten Semester.

1. Deutsches Privat- Lehn-, Handlungs- und Wechselrecht;
2. Staatsrecht;
3. Geschichte und Alterthümer des römischen Rechts.

Im vierten Semester.

1. Kirchenrecht;
2. Criminalrecht;
3. Civilprozeß;
4. Hermeneutik und Exegese des römischen Rechts.

Im fünften Semester.

1. Criminalprozeß;
2. Hessisches Recht;
3. Prozeß-Practicum.

Im sechsten Semester.

1. Europäisches Völkerrecht;
2. Rhetorium.

Es ist sehr zu wünschen, daß die Studirenden, außer den, nach Semestern eingereichten Vorlesungen noch andere allgemein wissenschaftliche, ferner Vorträge über einzelne Theile des Rechts und wenigstens einen Theil der oben unter I. angegebenen, hier nicht verzeichneten Vorlesungen besuchen, soweit dieß die Zeit und die ihnen gegebene Gelegenheit gestattet.

Vorlesungen über französisches Recht werden am passendsten in den drei letzten Semestern gehört; so zwar, daß Civilrecht im vierten, Civilprozeß und Criminalrecht im fünften, Criminalprozeß im sechsten besucht werden.

Juristen, welche sich im Falle befinden, die in der Bemerkung zu I. genannten Fächer hören zu müssen, werden dieß am zweckmäßigsten im 4. 5. und 6. Semester thun.

Geschichte des Strafrechts und gerichtliche Arzneikunde können gleichzeitig mit Vorlesungen über deutsches Criminalrecht, Vorlesungen über Geschichte des Strafrechts jedoch auch in dem darauf folgenden Semester gehört werden. Vorlesungen über Diplomatie, juristische Literaturgeschichte und Philosophie des positiven Rechts werden für das letzte Semester empfohlen.

Die im Vorhergehenden gegebenen Vorschriften enthalten

nur einen Rath, keine bindende Norm; doch wird auf's Dringendste empfohlen, die Institutionen vor den Pandekten; Pandekten vor dem deutschen Privatrechte, dem Civilprozeße, Staatsrechte, Kirchenrechte und Criminalrechte; den Civilprozeß vor dem Criminalprozeße; den Prozeß vor dem Practicum und ausführlichere Vorlesungen über Geschichte und Alterthümer des römischen Rechts erst nach den Pandekten zu hören.

Denjenigen Juristen, welche, außer den unter dieser Rubrik eingereichten Vorlesungen, mehrere andere, insbesondere die unter 1. genannten, wenn auch nicht alle zu hören wünschen, ist eine Verlängerung der Studienzeit besonders anzuempfehlen; für welchen Fall überhaupt die Professoren der juristischen Fakultät dem sie Befragenden über die Modificationen des hier vorgeschlagenen Studienplans den nöthigen Rath zu ertheilen bereit seyn werden.

### III.

Vorlesungen, deren fleißiger Besuch Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist.

1. Logik;
2. Psychologie;
3. Reine Mathematik;
4. Universalgeschichte;
5. Institutionen;
6. Pandekten;
7. Geschichte und Alterthümer des römischen Rechts;
8. Deutsches Privat-, Handels- und Wechselrecht;

9. Lehrecht;
  10. Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten;
  11. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte;
  12. Naturrecht;
  13. Kirchenrecht;
  14. Criminalrecht;
  15. Civilprozeß;
  16. Criminalprozeß;
  17. Prozeßpracticum;
  18. Relatorium.
- 

Diejenigen, welche sich in der reinen Mathematik für hinreichend unterrichtet halten, können statt dieser eine andere mathematische, oder eine naturwissenschaftliche Vorlesung besuchen.

Der Besuch einer Vorlesung über die neuere Geschichte vertritt die Stelle des Besuchs der Universalgeschichte.

---

#### IV.

Disciplinen, welche Gegenstände der Facultätsprüfung sind.

---

1. Römische Rechtsgeschichte;
2. Pandekten;
3. Deutsches Privat-, Handels- und Wechselrecht;
4. Lehnrecht;

5. Oeffentliches Recht des deutschen Bundes  
und der Bundesstaaten;
6. Deutsche Staats und Rechtsgeschichte;
7. Naturrecht;
8. Kirchenrecht;
9. Criminalrecht;
10. Civilprozeß;
11. Criminalprozeß.

# Studienplan

für

die Heilkunde Studirenden.

1.

## Studienplan für Aerzte.

I.

Disciplinen des gesammten Studienkreises der  
Aerzte.

1. Medicinische Encyclopädie und Methodo-  
logie;
2. Universalgeschichte;
3. Reine Mathematik;
4. Physik;
5. Naturgeschichte und Zoologie;
6. Botanik;
7. Mineralogie;
8. Chemie;
9. Pharmacognosie;
10. Pharmaceutische Chemie;
- x 11. Anatomie des Menschen;

12. Vergleichende Anatomie;
13. Allgemeine Physiologie;
14. Physiologie des Menschen;
15. Somatische Entwicklung des Menschen;
16. Secirübungen;
- X 17. Psychologie;
- X 18. Logik;
19. Diätetik;
20. Allgemeine Pathologie;
21. Allgemeine Therapie;
22. Semiotik;
23. Pathologische Anatomie;
24. Pharmacodynamik;
25. Formulare;
26. Specielle Pathologie und Therapie;
27. Toxicologie;
28. Geburtshülfe;
29. Theoretische Chirurgie;
30. Operative Chirurgie;
31. Bandagirübungen;
32. Chirurgische Operationen an Leichen;
33. Geburtshülflche Exploration;
34. Geburtshülflche Operationen am Phantom  
und an Leichen;
35. Anleitung zur medicinischen Praxis und  
zum Krankeneramen;
36. Unterricht in der Vaccination;
37. Ophthalmiatrie;
38. Psychiatrie;
39. Gerichtliche Medicin;
40. Medicinische Polizei;
41. Medicinische Gesezeskunde;
42. Viehseuchen;

43. Geschichte der Medicin;
44. Medicinische Klinik;
45. Chirurgische Klinik;
46. Geburtshülflche Klinik;
47. Ophthalmologische Klinik.

II.

Reihenfolge, in welcher die heilkundigen Vorlesungen am zweckmäßigsten gehört werden.

(Es wird bei der nachfolgenden Verzeichnung angenommen, daß der Anfang in einem Wintersemester gemacht werde; für den Fall des Anfangs in einem Sommersemester müssen daher Abänderungen in der Reihenfolge getroffen werden.)

Im ersten Semester.

1. Encyclopädie und Methodologie der Natur- und Heilkunde; *Prof. Müller M. 47*
2. Logik; *Prof. Gellert M. 46*
3. Psychologie; *Prof. Müller M. 46*
4. Reine Mathematik;
5. Naturgeschichte und Zoologie; *Prof. Luvdelphus M. 46*
6. Gesammte Anatomie des Menschen. *Prof. Gellert M. 46*

Im zweiten Semester.

1. Physik; *Prof. Gellert M. 46*
2. Chemie; *Prof. v. Liebig M. 46*
3. Botanik; *Prof. Gellert M. 46*
4. Mineralogie; *Prof. Gellert M. 46*
5. Universalgeschichte; *Prof. Gellert M. 46*
6. Specielle anatomische Vorträge. *Prof. Gellert M. 46*

Im dritten Semester.

1. Allgemeine Secirübungen an frischen oder injicirten Leichen; —
2. Ein chemisches Practicum im Laboratorium; —
3. Naturgeschichte des Menschen; —
4. Physiologie des Menschen; X —
5. Vergleichende Anatomie; X —
6. Pharmacognosie; X —
7. Specielle anatomische Vorträge. —

Im vierten Semester.

1. Allgemeine Secirübungen an frischen und injicirten Leichen; —
2. Allgemeine Physiologie; X —
3. Allgemeine Pathologie; —
4. Allgemeine Therapie; —
5. Allgemeine Chirurgie; X —
6. Diätetik; —
7. Pharmaceutische Chemie. X —

Im fünften Semester.

1. Der speciellen Pathologie und Therapie erster Theil; X
2. Specielle Chirurgie; X
3. Geburtshülfe; X
4. Entwicklungsgeschichte des menschlichen Körpers; —
5. Ophthalmiatrie; —
6. Pharmacodynamik; X —
7. Toxicologie; —
8. Pathologische Anatomie. —

Im sechsten Semester.

1. Der speciellen Pathologie und Therapie zweiter Theil;
2. Operative Chirurgie mit Uebungen an Leichen;
3. Bandagirunterricht;
4. Receptirkunst;
5. Anleitung zur medicinischen Praxis und zum Krankeneramen;
- 6—9. Die vier Kliniken als Auskultatorium.

Im siebenten Semester.

1. Specielle Vorträge über Gegenstände der pathologischen Anatomie;
2. Histologie, mit Uebungen in anatomischen Untersuchungen unter Benutzung des Mikroskops;
3. Semiotik mit akustischer und chemischer Diagnostik;
4. Psychiatrie;
5. Gerichtliche Medicin;
- 6—9. Die vier Kliniken als Practicum.

Im achten Semester.

1. Specielle Vorträge über Gegenstände der speciellen Pathologie und Therapie;
2. Medicinische Polizei und Medicinalgesetzkunde;
3. Chirurgische Operationen an Leichen;
- 4—7. Die vier Kliniken.

Im neunten Semester.

1. Gerichtliche Secirübungen;
2. Viehseuchen;

3. Unterricht in der Vaccination. X

4—7. Die vier Kliniken.

Im zehnten Semester.

1. Fortsetzung der gerichtlichen Secir-  
übungen;

2. Practische Anleitung zum Physikatsdienst;

3. Geschichte und Literatur der Medicin;

4—7. Die vier Kliniken.

### III.

Vorlesungen, deren fleißiger Besuch Voraussetzung  
der Zulassung zur Fakultätsprüfung ist.

1. Universalgeschichte;

2. Reine Mathematik;

X 3. Psychologie;

X 4. Logik;

X 5. Naturgeschichte und Zoologie; —

(1—5. gestatten eine Vorprüfung.)

6. Botanik; —

7. Mineralogie;

8. Physik;

X 9. Chemie;

X 10. Anatomie des Menschen; —

X 11. Leichensectionen;

X 12. Vergleichende Anatomie; —

13. Pathologische Anatomie; —

X 14. Allgemeine Physiologie; —

X 15. Physiologie des Menschen; —

X 16. Allgemeine Pathologie; —

17. Allgemeine Therapie; —

- X 18. Pharmacognosie; —
  - X 19. Pharmaceutische Chemie; —
  - X 20. Pharmacodynamik; —
  - X 21. Formulare; —
  - 22. Specielle Pathologie; —
  - 23. Specielle Therapie; —
  - X 24. Chirurgie; —
  - 25. Verbandübungen; —
  - 26. Operative Chirurgie; —
  - 27. Chirurgische Operationen an Leichen;
  - X 28. Geburtshülfe; —
  - 29. Geburtshülflche Operationen am  
Phantom und an Leichen;
  - 30. Geburtshülflche Exploration;
  - 31. Gerichtliche Medicin; —
  - X 32. Vaccination; —
  - 33. Medicinische,
  - 34. Chirurgische,
  - 35. Geburtshülflche,
  - 36. Ophthalmologische
- } Klinik.

IV.

Disciplinen, welche Gegenstände der Fakultäts-  
prüfung sind.

Gegenstände der practischen Vorprüfung:

1. Zergliedern an Leichen überhaupt;
2. Gerichtliches Zergliedern von Leichen ins-  
besondere;
3. Medicinisches Krankensexamen und medi-  
cinische Krankenbehandlung;

4. Chirurgischer Verband;
5. Chirurgisches Operiren;
6. Geburtshülfliches Operiren am Phantom und an Leichen;
7. Geburtshülfliches Untersuchen;
8. Geburtshülfliches Operiren an Lebenden;
9. Geburtshülfliche Krankenbehandlung;
10. Diagnose und Impfung der Schutzpocken;
11. Ophthalmologische Diagnose und Krankenbehandlung.

Gegenstände der **Fakultätsprüfung** sind:

1. Botanik;
2. Zoologie und Naturgeschichte;
- X 3. Anatomie des Menschen;
- X 4. Vergleichende Anatomie und allgemeine Physiologie;
- X 5. Physiologie des Menschen;
6. Allgemeine Pathologie und allgemeine Therapie;
7. Pathologische Anatomie;
- X 8. Pharmacognosie;
9. Pharmaceutische Chemie;
10. Pharmacodynamik;
11. Receptirkunst;
12. Toxicologie;
13. Specielle Pathologie;
14. Specielle Therapie;
15. Ophthalmiatrie;
16. Chirurgische Pathologie und Therapie;
17. Operative Chirurgie;
18. Chirurgische Instrumenten- und Bandagenlehre;

19. Geburtshülfe;
20. Psychiatrie;
21. Gerichtliche Medicin;
22. Medicinische Polizei.

2.

## Studienplan für Thierärzte erster Klasse.

I.

Disciplinen des gesammten Studienkreises.

1. Naturgeschichte und Zoologie;
2. Mineralogie;
3. Botanik;
4. Physik;
5. Chemie;
6. Logik;
7. Psychologie;
8. Reine Mathematik;
9. Universalgeschichte;
10. Zootomie;
11. Secirübungen;
12. Gestaltlehre;
13. Zoophysikologie;
14. Zoopathologie;
15. Pathologische Zootomie;
16. Zoosemiotik;
17. Hufbeschlag;
18. Zoodiätetik;

19. Pharmacognosie;
20. Pharmaceutische Chemie;
21. Pharmacodynamik;
22. Formulare;
23. Allgemeine Zootherapie;
24. Theoretisch=practische Chirurgie;
25. Theoretisch=practische Geburtshülfe;
26. Specielle Zoopathologie und Zootherapie;
27. Gestüts- und Zuchtkunde;
28. Gerichtliche Thierheilkunde;
29. Thierheilkundige Polizei;
30. Landwirthschaftslehre;
31. Reitkunst;
32. Klinik in allen practischen Richtungen der Thierheilkunst;
33. Veterinärencyclopädie;

---

## II.

Reihenfolge, in welcher die thierheilkundigen Vorträge von Thierärzten erster Klasse am zweckmäßigsten gehört werden.

---

Im ersten Semester.

1. Encyclopädie der Thierheilkunde;
2. Universalgeschichte;
3. Reine Mathematik;
4. Physik;
5. Naturgeschichte und Zoologie;
6. Zootomie (allgemeine);
7. Secirübungen.

Im zweiten Semester.

1. Chemie;
2. Mineralogie;
3. Botanik;
4. Osteologie;
5. Angiologie;
6. Reitkunst;
7. Landwirthschaftslehre.

Im dritten Semester.

1. Zoophysiologie;
2. Secirübungen;
3. Pharmacognosie;
4. Pharmaceutische Chemie;
5. Gestaltkunde;
6. Pathologische Anatomie.

Im vierten Semester.

1. Psychologie;
2. Logik;
3. Allgemeine Pathologie;
4. Allgemeine Therapie;
5. Semiotik;
6. Diätetik;
7. Neurologie.

Im fünften Semester.

1. Specielle Pathologie und Therapie;
2. Zoochirurgie;
3. Pharmacodynamik;
4. Formulare;
5. Zooklinik.

Im sechsten Semester.

1. Specielle Pathologie und Therapie;
2. Klinik;
3. Operationen an Leichen;
4. Verbandlehre;
5. Hufbeschlag;
6. Gestüts- und Zuchtkunde.

Im siebenten Semester.

1. Spezielle Pathologie und Therapie;
2. Klinik;
3. Gerichtliche Thierheilkunde;
4. Thierheilkundige Polizei.

---

III.

Vorlesungen, deren fleißiger Besuch Voraussetzung  
der Zulassung zur Prüfung ist.

1. Universalgeschichte;
2. Mathematik;
3. Logik;
4. Psychologie;
5. Naturgeschichte und Zoologie;  
(1—5. gestatten eine Vorprüfung.)
6. Physik;
7. Botanik;
8. Chemie;
9. Mineralogie;
10. Zootomie;
11. Gestaltlehre;
12. Zoophysiology;
13. Allgemeine Pathologie;

14. Pathologische Zootomie;
15. Hufbeschlag;
16. Pharmacognosie;
17. Pharmaceutische Chemie;
18. Pharmacodynamik;
19. Formulare;
20. Allgemeine Zoonotherapie;
21. Theoretisch=practische Chirurgie und
22. Theoretisch=practische Geburtshülfe, mit Einbegriff des Unterrichts am Phantom und an Leichen, sowie der Verbandlehre;
23. Specielle Zoopathologie und Zoonotherapie;
24. Die Kliniken;
25. Reitkunst.

---

#### IV.

Disciplinen, welche Gegenstand der Facultätsprüfung sind.

---

Einer practischen **Vorprüfung** unterliegen:

1. Chirurgisches Operiren an Leichen;
2. Verbandlehre;
3. Leichenseciren;
4. Gestaltkenntniß;
5. Klinische Praxis.

Gegenstände der **Facultätsprüfung** sind:

1. Zootomie;
2. Zoophysiologie;
3. Allgemeine Zoopathologie;
4. Pathologische Zootomie;
5. Semiotik;
6. Diätetik;
7. Hufbeschlaglehre;

8. Pharmacodynamik;
9. Formulare;
10. Allgemeine Zootherapie;
11. Theoretisch=practische Geburtshülfe;
12. Theoretisch=practische Chirurgie;
13. Specielle Zoopathologie und Zootherapie;
14. Gestüts- und Zuchtkunde;
15. Gerichtliche Thierheilkunde;
16. Thierheilkundige Polizei.

3.

Studienplan für Thierärzte  
zweiter Klasse.

I.

Disciplinen des gesammten Studienkreises.

1. Botanik;
2. Chemie;
3. Zootomie;
4. Secirübungen;
5. Gestaltlehre;
6. Zoophysiology;
7. Allgemeine Zoopathologie;
8. Pathologische Anatomie;
9. Zoosemiotik;
10. Zoodiätetik;
11. Hufbeschlag;
12. Pharmacognosie;
13. Pharmaceutische Chemie;
14. Pharmacodynamik;

15. Formulare;
16. Allgemeine Zoontherapie;
17. Theoretisch-practische Chirurgie;
18. Theoretisch-practische Geburtshülfe;
19. Specielle Pathologie und Therapie;
20. Klinik in allen Richtungen der Thierheilkunst.

---

## II.

Reihenfolge, in welcher die thierheilkundigen Vorträge von Thierärzten zweiter Klasse am zweckmäßigsten gehört werden.

---

### Im ersten Semester.

1. Encyclopädie;
2. Zootomie;
3. Secirübungen;
4. Zoophysiologie;
5. Gestaltkunde;
6. Pathologische Zootomie;

### Im zweiten Semester.

1. Chemie;
2. Botanik;
3. Osteologie;
4. Angiologie;
5. Neurologie;
6. Allgemeine Pathologie;
7. Allgemeine Therapie.

### Im dritten Semester.

1. Specielle Pathologie und Therapie;
2. Zoochirurgie;

3. Geburtshülfe;
4. Pharmacodynamik;
5. Formulare;
6. Zooflinik.

Im vierten Semester.

1. Specielle Pathologie und Therapie;
2. Klinik;
3. Operationen an Leichen;
4. Hufbeschlag;
5. Gestüts- und Zuchtkunde.

Im fünften Semester.

1. Specielle Pathologie und Therapie;
2. Klinik;
3. Semiotik;
4. Diätetik;
5. Secirübungen.

Als Vorbildung für die Zulassung zu den genannten Vorträgen wird erfordert:

1. Rechnen;
2. Leserliche Hand;
3. Fertigkeit im deutschen Aufsätze;
4. Einige Kenntniß der lateinischen Sprache;
5. Körperliche Gewandtheit und geistige Fassungskraft.

---

III.

Vorlesungen, deren fleißiger Besuch Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist.

1. Chemie;
2. Botanik;

3. Zootomie;
4. Secirübungen;
5. Gestaltlehre;
6. Zoophysiologie;
7. Allgemeine Zoopathologie;
8. Pathologische Zootomie;
9. Hufbeschlag;
10. Diätetik;
11. Gestüts- und Zuchtkunde;
12. Semiotik;
- (10—12. gestatten eine Vorprüfung.)
13. Pharmacognosie;
14. Pharmaceutische Chemie;
15. Pharmacodynamik;
16. Formulare;
17. Allgemeine Zoontherapie;
18. Theoretisch-practische Chirurgie;
19. Theoretisch-practische Geburtshülfe;
- (18. und 19. mit Einschluß des Unterrichts am Phantom und an Leichen, sowie der Verbandlehre.)
20. Specielle Zoopathologie und Zoontherapie;
21. Die Kliniken.

---

#### IV.

Disciplinen, welche Gegenstand der Facultätsprüfung sind.

---

Einer practischen **Vorprüfung** unterliegen:

1. Verbandlehre;
2. Chirurgisches Operiren an Leichen;
3. Gestaltkenntniß;
4. Klinische Praxis.

Gegenstände der **Facultätsprüfung** sind:

1. Zootomie;
2. Zoophysiologie;
3. Allgemeine Zoopathologie;
4. Pathologische Zootomie;
5. Semiotik;
6. Diätetik;
7. Hufbeschlagslehre;
8. Pharmacodynamik;
9. Formulare;
10. Allgemeine Zoonotherapie;
11. Theoretisch-practische Chirurgie;
12. Theoretisch-practische Geburtshülfe;
13. Specielle Zoopathologie und Zoonotherapie;
14. Gestüts- und Zuchtfunde.

---

4.

**Studienplan für die Wundärzte, deren  
Wirkungskreis den der Physikatschirurgen  
umfaßt.**

---

I.

Umfang des ganzen Studiums.

- 
1. Anatomie;
  2. Secirübungen;
  3. Physiologie (als besonderer Vortrag);
  4. Diätetik;

5. Semiotik;
6. Arzneimittellehre (als besonderer Vortrag);
7. Theoretische Chirurgie (als besonderer Vortrag);
8. Operative Chirurgie (als besonderer Vortrag);
9. Verbandübungen;
10. Pathologie und Therapie (als besonderer Vortrag);
11. Vaccination;
12. Operationen an Leichen;
13. Chirurgische Klinik auskultirend und practicirend;
14. Medicinische Klinik auskultirend;
15. Ophthalmologische Klinik auskultirend;
16. Gerichtliche Medicin.

---

## II.

Reihenfolge, in welcher die von den Wundärzten zu besuchenden Lehrvorträge am zweckmäßigsten gehört werden.

---

### Im ersten Semester.

1. Anatomie;
2. Secirübungen;
3. Theoretische Chirurgie (als besonderer Vortrag);
4. Diätetik;
5. Physiologie (als besonderer Vortrag).

### Im zweiten Semester.

1. Chirurgische Arzneimittellehre (als besonderer Vortrag);

2. Operative Chirurgie (als besonderer Vortrag);
3. Verbandübungen;
4. Operationen an Leichen;
5. Chirurgische Klinik als Auscultatorium.

Im dritten Semester.

1. Secirübungen;
2. Semiotik;
3. Besonderer Vortrag über Pathologie und Therapie in Bezug auf Nothhülfe bei Fieber, Entzündung, Schlagfluß, Sticfluß, Blutsturz, Vergiftung, Ohnmacht, Scheintod durch Erhängen, Erfrieren u. s. w.
4. Chirurgische Klinik als Practicum;
5. Medicinische,
6. Ophthalmologische Klinik als Auscultatorium.

Im vierten Semester.

1. Gerichtliche Medicin;
2. Vaccination;
3. Chirurgische Klinik als Practicum;
4. Medicinische Klinik als Auscultatorium;
5. Ophthalmologische Klinik als Auscultatorium.

Die Zulassung zu den vorbenannten Vorträgen setzt folgende Vorkenntnisse voraus, über welche eine Prüfung vor der medicinischen Facultät geschieht:

1. Rechnen;
2. Orthographie;
3. Fertigkeit im deutschen Aufsatz;
4. Schreiben einer leserlichen Hand;
5. Gewandtheit und Anstelligkeit im Gebrauche der Hände und des ganzen Körpers;

6. Geistige Fassungskraft;
7. Einige Kenntnisse in der lateinischen Sprache.

---

### III.

Lehrvorträge, welche besucht werden müssen.

---

1. Anatomie;
2. Uebungen im anatomischen Präpariren, mit besonderer Rücksicht auf gerichtliche Leichenöffnungen;
3. Physiologie (als besonderer Vortrag);
4. Arzneimittellehre (als besonderer Vortrag);
5. Theoretische Chirurgie, sich besonders ausdehnend über: Entzündungen, Geschwür, Verwundungen, Quetschungen, Blutungen, Verbrennungen, Erfrierungen, Hernien, Vorfälle, Verrenkungen, Knochenbrüche, (als besonderer Vortrag);
6. Operative Chirurgie, sich besonders beziehend auf: Aderlassen, Schröpfen, Zahnausziehen, die blutigen operativen Hülfen, welche bei den, unter 5. genannten Leiden zu leisten sind, und Kaiserschnitt an Verstorbenen (als besonderer Vortrag);
7. Vaccinationsunterricht;
8. Pathologie und Therapie in Bezug auf den Wirkungskreis der Wundärzte (als besonderer Vortrag);
9. Gerichtliche Medicin;

10. Verbandübungen;
11. Operationen an Leichen;
12. Chirurgische Klinik als Auscultatorium und Practicum;
13. Medicinische Klinik als Auscultatorium;
14. Ophthalmologische Klinik als Auscultatorium.

---

#### IV.

#### Gegenstände der Facultätsprüfung.

---

##### Gegenstände der Vorprüfung:

1. Bandagiren;
2. Operationen an Leichen;
3. Klinische Fertigkeiten eines Wundarztes;

##### Gegenstände der Facultätsprüfung:

1. Anatomie, an Präparaten u. s. w. zu prüfen;
2. Physiologie;
3. Diätetik;
4. Semiotik;
5. Arzneimittellehre;
6. Theoretische Chirurgie;
7. Operative Chirurgie;
8. Pathologie und Therapie;
9. Vaccination;
10. Gerichtliche Medicin.

Die Prüfungen werden mit Beschränkung auf den Wirkungsbereich der Chirurgen vorgenommen.

---

# Studienplan

für

die Candidaten des Gymnasiallehramts.

---

1.

Aus dem philologischen Gesichtspunkte.

I.

Disciplinen des gesammten Studienkreises.

---

## I. Fachwissenschaften.

### A. Systematische.

1. Philologische Encyclopädie;
2. Griechische Grammatik;
3. Lateinische Grammatik;
4. Griechische Literaturgeschichte;
5. Römische Literaturgeschichte;
6. Griechische Alterthümer;
7. Römische Alterthümer;
8. Archäologie;
9. Alte Geschichte;
10. Metrik;
11. Theorie des lateinischen Styls.

**B. Exegese der Hauptschriftsteller nach ihren Gattungen.**

**a. Griechische.**

1. Epiker (Homer, Hesiod);
2. Lyriker (Pindar);
3. Dramatiker (Aeschylos, Sophocles, Euripides, Aristophanes);
4. Historiker (Herodot, Thukydides, Xenophon);
5. Philosophen (Platon, Aristoteles);
6. Redner (Demosthenes).

**b. Römische.**

1. Epiker (Virgil);
2. Lyriker (Catull, Tibull);
3. Dramatiker (Plautus, Terentius);
4. Horaz (Persius, Juvenal);
5. Historiker (Sallust, Livius);
6. Cicero.

Es kann nicht erwartet werden, daß über sämtliche genannten Schriftsteller Vorträge gehört werden; die wichtigeren werden in der Hauptabtheilung II. namhaft gemacht, und für manche tritt das philosophische Seminar ergänzend ein.

**II. Neben- und Hülfswissenschaften.**

1. Encyclopädie der Wissenschaften;
2. Logik;
3. Psychologie;
4. Aesthetik;
5. Geschichte der Philosophie;
6. Universalgeschichte;
7. Geschichte des Römischen Rechts;
8. Allgemeine Sprachlehre;
9. Sanscritgrammatik und Exegese;
10. Mathematik;
11. Physik;
12. Pädagogik.

### III. Philologisches Seminar.

### IV. Semitische Sprache und Literatur.

(Für den Fachlehrer.)

1. Hebräische Grammatik;
2. Exegese des alten Testaments;
3. Syrische und Arabische Grammatik;
4. Exegese Syrischer und Arabischer Schriftsteller;
5. Orientalische Literaturgeschichte.

### II.

Reihenfolge, in welcher die Vorträge über die einzelnen Disciplinen des philosophisch-philologischen Studienkreises am zweckmäßigsten gehört werden.

Im ersten Semester.

1. Seminar;
2. Philologische Encyclopädie;
3. Griechische Grammatik;
4. Homer;
5. Römische Epiker oder Lyriker;
6. Logik;
7. Psychologie;
8. Hebräische Grammatik (für den Fachlehrer).

Im zweiten Semester.

1. Seminar;
2. Lateinische Grammatik;
3. Griechische Literaturgeschichte;
4. Griechische Historikre;

5. Römische Historiker;
6. Mathematik;
7. Physik;
8. Exegese des alten Testaments (für den Fachlehrer).

Im dritten Semester.

1. Seminar;
2. Römische Literaturgeschichte;
3. Allgemeine Sprachlehre;
4. Griechische Tragiker;
5. Horaz;
6. Universalgeschichte;
7. Sanscrit-Grammatik.

Im vierten Semester.

1. Seminar;
2. Griechische Alterthümer;
3. Theorie des lateinischen Styls;
4. Griechische Redner;
5. Cicero;
6. Alte Geschichte;
7. Encyclopädie der Wissenschaften;
8. Sanscrit-Exegese;
9. Syrische und Arabische Grammatik (für den Fachlehrer).

Im fünften Semester.

1. Seminar;
2. Römische Alterthümer;
3. Metrik;
4. Aristophanes;
5. Römische Dramatiker;
6. Rechtsgeschichte;
7. Aesthetik.

8. Exegese Syrischer und Arabischer Schriftsteller (für den Fachlehrer).

Im sechsten Semester.

1. Seminar;
2. Archäologie;
3. Griechische Philosophen;
4. Pindar;
5. Pädagogik;
6. Geschichte der Philosophie;
7. Orientalische Literaturgeschichte.

### III.

Vorlesungen, deren fleißiger Besuch Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist.

1. Philologische Encyclopädie;
2. Reine Mathematik;
3. Universalgeschichte;
4. Logik;
5. Psychologie;
6. Griechische Grammatik;
7. Lateinische Grammatik;
8. Griechische Literaturgeschichte;
9. Römische Literaturgeschichte;
10. Griechische Alterthümer;
11. Römische Alterthümer;
12. Archäologie;
13. Metrik;
14. Theorie des lateinischen Styls;
15. Exegese, und zwar über wenigstens einen Schriftsteller aus jeder Gattung, namentlich über Homer, Pindar, Cicero, Horaz;
16. Sanscrit-Grammatik und Exegese;

17. Alte Geschichte;

18. Geschichte der Philosophie.

Ferner für den Fachlehrer:

19. Hebräische Grammatik;

20. Exegese über das alte Testament;

21. Syrische und Arabische Grammatik;

22. Syrische und Arabische Exegese;

23. Orientalische Literaturgeschichte.

Zugleich:

Dreijähriger Cursus des philologischen Seminars,  
wobei eine, wenigstens anderthalb Jahr stattgefundenene Theil-  
nahme als ordentliches Mitglied verlangt wird.

#### IV.

Disciplinen, welche Gegenstand der Prüfung sind.

1. Griechische Exegese;

2. Lateinische Exegese;

3. Griechische Literaturgeschichte;

4. Römische Literaturgeschichte;

5. Griechische Alterthümer;

6. Römische Alterthümer;

7. Archäologie;

8. Metrik;

9. Sanscrit-Grammatik und Exegese;

10. Geschichte der Philosophie;

11. Geschichte überhaupt, vornehmlich alte;

12. Reine Mathematik.

Sodann für den Fachlehrer:

13. Hebräische Grammatik und Exegese;

14. Syrische und Arabische Grammatik und  
Exegese;

15. Orientalische Literaturgeschichte.

2.

**Aus dem mathematischen Gesichtspunkte.**

**I.**

Disciplinen des gesammten bezüglichen Studienkreises.

**A. Eigentliche Fachwissenschaften.**

1. Reine Mathematik;
2. Algebra;
3. Trigonometrie;
4. Planzeichnen;
5. Analytische Geometrie;
6. Feldmessenkunst;
7. Differential- und Integralrechnung;
8. Descriptive Geometrie;
9. Angewandte Mathematik;
10. Analytische Mechanik;
11. Astronomie;
12. Mathematische Geographie.

**B. Neben- und Hülfswissenschaften.**

1. Logik;
2. Psychologie;
3. Pädagogik;
4. Interpretation eines lateinischen Schriftstellers;
5. Interpretation eines griechischen Schriftstellers;
6. Universalgeschichte;
7. Botanik;
8. Zoologie;
9. Mineralogie;

10. Geologie;
11. Chemie;
12. Physik;
13. Technologie;
14. Arbeiten im chemischen Laboratorium;
15. Geschichte der Mathematik.

## II.

Reihenfolge, in welcher die Vorträge über die einzelnen Disciplinen des mathematischen Studientreises am zweckmäßigsten gehört werden.

### Im ersten Semester.

1. Logik;
2. Universalgeschichte;
3. Interpretation eines lateinischen Schriftstellers;
4. Reine Mathematik;
5. Botanik.

### Im zweiten Semester.

1. Psychologie;
2. Interpretation eines griechischen Schriftstellers;
3. Algebra;
4. Trigonometrie;
5. Planzeichnen.

### Im dritten Semester.

1. Analytische Geometrie;
2. Feldmeßkunst;
3. Chemie;
4. Zoologie.

Im vierten Semester.

1. Differential- und Integralrechnung;
2. Descriptive Geometrie;
3. Physik;
4. Mineralogie.

Im fünften Semester.

1. Angewandte Mathematik;
2. Analytische Mechanik;
3. Technologie;
4. Geologie.

Im sechsten Semester.

1. Astronomie;
2. Mathematische Geographie;
3. Pädagogik;
4. Arbeiten in dem chemischen Laboratorium;
5. Geschichte der Mathematik.

---

III.

Vorlesungen, deren fleißiger Besuch Voraussetzung  
der Zulassung zur Prüfung ist.

---

1. Interpretation eines lateinischen Schrift-  
stellers;
2. Interpretation eines griechischen Schrift-  
stellers;
3. Pädagogik;
4. Reine Mathematik;
5. Algebra;
6. Trigonometrie;
7. Planzeichnen;
8. Analytische Geometrie;

9. Feldmefskunft;
  10. Differential- und Integralrechnung;
  11. Descriptive Geometrie;
  12. Angewandte Mathematik;
  13. Analytische Mechanik;
  14. Astronomie;
  15. Mathematische Geographie;
  16. Chemie;
  17. Physik;
  18. Technologie.
  19. Logik;
  20. Psychologie;
  21. Universalgeschichte.
- 

#### IV.

Disciplinen, welche Gegenstand der Prüfung sind.

---

1. Philosophie;
  2. Geschichte;
  3. Griechisch und Lateinisch;
  4. Reine Mathematik;
  5. Algebra;
  6. Trigonometrie;
  7. Analytische Geometrie;
  8. Feldmefskunft;
  9. Differential- und Integralrechnung;
  10. Descriptive Geometrie;
  11. Angewandte Mathematik;
  12. Analytische Mechanik;
  13. Astronomie;
  14. Mathematische Geographie.
-

# Studienplan

für

## das Baufach.

### I.

Disciplinen des gesammten Studienkreises.

#### A. Vorbereitungs-fächer.

1. Encyclopädie der Bauwissenschaften;
2. Geschichte der Baukunst;
3. Mineralogie und Geognosie;
4. Ornamentenzeichnen;
5. Encyclopädie der Jurisprudenz und Staatswirthschaft.

#### B. Hülf-fächer.

1. Reine Mathematik;
2. Geodäsie;
3. Angewandte Mathematik;
4. Analysis;
5. Analytische Geometrie;
6. Analytische Mechanik;
7. Physik;
8. Chemie;
9. Technologie;
10. Maschinenlehre;

11. Descriptive Geometrie und Perspective;
12. Planzeichnen.

### C. Hauptfächer.

1. Civilbau;
2. Straßenbau;
3. Wasserbau;
4. Bergbau;
5. Metallurgie (Hütten- und Hammerwesen);
6. Salinenwesen;
7. Münzwesen.

### D. Nebenfächer.

1. Naturgeschichte;
2. Englische Sprache;
3. Französische Sprache;
4. Italienische Sprache.

## II.

Reihenfolge, in welcher die einzelnen bezüglichen Vorträge am zweckmäßigsten gehört werden.

### Im ersten Semester.

1. Reine Mathematik;
2. Encyclopädie der Bauwissenschaften;
3. Italienische Sprache;
4. Französische Sprache;
5. Ornamentenzeichnen.

Im zweiten Semester.

1. Geodäsie;
2. Planzeichnen;
3. Descriptive Geometrie und Perspective;
4. Mineralogie und Geognosie;
5. Englische Sprache.

Im dritten Semester.

1. Angewandte Mathematik;
2. Analytische Geometrie;
3. Physik;
4. Bergbau;
5. Geschichte der Baukunst.

Im vierten Semester.

1. Analysis;
2. Chemie;
3. Civilbau (Normativ);
4. Salinen- und Münzwesen.

Im fünften Semester.

1. Analytische Mechanik;
2. Technologie;
3. Civilbau (Constructionslehre);
4. Landwirthschaftliche Baukunst;
5. Naturgeschichte.

Im sechsten Semester.

1. Civilbau (Compositionsübungen);
2. Maschinenlehre und Maschinenzeichnen;
3. Straßen- und Wasserbau.

III.

Vorlesungen, deren fleißiges Besuchen Voraussetzung  
der Zulassung zur Prüfung ist.

1. Reine Mathematik;
2. Naturgeschichte;
3. Chemie;
4. Physik;
5. Mineralogie und Geognosie;
6. Italienische Sprache;
7. Französische Sprache;
8. Englische Sprache;
9. Planzeichnen;
10. Ornamentzeichnen;
11. Descriptive Geometrie und Perspective;
12. Encyclopädie der Bauwissenschaften;
13. Analysis;
14. Analytische Geometrie;
15. Analytische Mechanik;
16. Maschinenlehre;
17. Geodäsie;
18. Technologie;
19. Metallurgie;
20. Bergbau;
21. Salinen- und Münzwesen;
22. Civilbau;
23. Straßenbau;
24. Wasserbau;
25. Landwirthschaftliche Baukunst;

26. Geschichte der Baukunst.

(Vorprüfung ist gestattet bei: 1. 2. 5. 6. 7. 8. 9. 10.  
11. 13. 14. 20. 21. 25. 26.)

---

IV.

Disciplinen, welche Gegenstand der Prüfung sind.

A. Gegenstände der **praktischen Vorprüfung.**

1. Descriptive Geometrie und Perspective;
2. Planzeichnen;
3. Ornamentenzeichnen;
4. Maschinenzeichnen;
5. Constructionslehre;
6. Compositionsübung.

B. Gegenstände der **Endprüfung.**

1. Geodäsie;
2. Analysis;
3. Analytische Geometrie;
4. Analytische Mechanik;
5. Chemie;
6. Physik;
7. Technologie;
8. Maschinenlehre;
9. Metalurgie;
10. Descriptive Geometrie;
11. Planzeichnen;
12. Civilbau;
13. Straßenbau;
14. Wasserbau;
15. Salinen- und Münzwesen.

28. Geschichte der Forstwissenschaft  
(Begriffung in der Forstwissenschaft, 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.)  
11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28.)

Disciplinen, welche dem Forstmann zur Verfügung stehen  
I. Vorbereitungsfächer

Disciplinen, über welche der gesammte Studienkreis der Forstleute sich erstreckt.

# Studienplan

## für Forstleute.

### I.

Disciplinen, über welche der gesammte Studienkreis der Forstleute sich erstreckt.

#### A. Vorbereitungs- und Hülfsfächer.

1. Hodegetik und Methodologie der Forstwissenschaft;
2. Reine Mathematik;
3. Analysis;
4. Analytische Geometrie;
5. Geodäsie;
6. Angewandte Mathematik;
7. Planzeichnen;
8. Physik;
9. Experimentalchemie;
10. Allgemeine Botanik;
11. Allgemeine Zoologie;
12. Geognosie;

13. Encyclopädie der Jurisprudenz;
14. Encyclopädie der Staats- und Cameralwissenschaften.

### B. Hauptfächer.

15. Bodenkunde und Klimatologie;
16. Forstbotanik;
17. Forst- und Jagd-Zoologie;
18. Waldbau;
19. Forstbenutzung und Technologie;
20. Forstschutz;
21. Forststatik;
22. Forstbetriebsregulirung;
23. Waldwerthberechnung;
24. Forstgeschäftslehre;
25. Encyclopädie der Jagd- und Fischereiwissenschaft.

### C. Nebenfächer.

26. Encyclopädie der Landwirthschaft;
27. Forstpolizei;
28. Forst- und Jagdrecht;
29. Inländische Geseze, Verordnungen u. über das Forst-, Jagd- und Fischereiwesen.

---

## II.

Reihenfolge, in welcher die bezüglichen Vorträge am zweckmäßigsten gehört werden.

Im ersten Semester.

1. Hodegetik und Methodologie der Forstwissenschaft;

2. Reine Mathematik;
3. Allgemeine Botanik;
4. Encyclopädie der Jurisprudenz;
5. Planzeichnen.

Im zweiten Semester.

1. Allgemeine Zoologie;
2. Geognosie;
3. Analysis;
4. Encyclopädie der Staats- und Cameralwissenschaften;
5. Physik.

Im dritten Semester.

1. Agriculturchemie;
2. Bodenkunde und Klimatologie;
3. Forst- und Jagdzooologie;
4. Forstbotanik;
5. Encyclopädie der Landwirthschaft.

Im vierten Semester.

1. Waldbau;
2. Forstbenutzung und Technologie;
3. Forstschuß;
4. Forststatik.
5. Analytische Geometrie.

Im fünften Semester.

1. Forstbetriebsregulirung;
2. Waldwerthberechnung;
3. Forstgeschästkunde;
4. Forst- und Jagd recht;
5. Geodäsie.

Im sechsten Semester.

1. Forstpolizei;
2. Encyclopädie der Jagd- und Fischerei-  
Wirthschaft;
3. Inländische Gesezeskunde des Forst-, Jagd-  
und Fischereiwesens.
4. Angewandte Mathematik;
5. Geschichte der Forstwissenschaft.

---

III. u. IV.

Vorträge, deren fleißiger Besuch bei der Zulassung zur  
Fakultätsprüfung als Regel vorausgesetzt wird und  
welche zugleich Gegenstand der Prüfung sind.

---

Dies sind die unter I. genannten.

**Studienplan**  
solcher Cameralisten, welche sich zum  
allgemeinen Examen vorbereiten.

---

**I.**

Disciplinen, über welche sich der gesammte Studien-  
kreis verbreitet.

---

**I. Vorbereitungs- und Hülfsfächer.**

1. Encyclopädie der Staatswissenschaften;
2. Zoologie;
3. Botanik;
4. Geognosie;
5. Reine Mathematik;
6. Analysis;
7. Analytische Geometrie;
8. Angewandte Mathematik;
9. Geodäsie;
10. Physik;
11. Chemie;
12. Landwirthschaft;
13. Forstwissenschaft;
14. Technologie;
15. Institutionen;

16. Deutsches Privat- und Lehrecht;
17. Staatsrecht;
18. Planzeichnen;
19. Politik.

## II. Hauptfächer.

20. Nationalökonomie;
21. Staatswirthschaft;
22. Finanzwissenschaft;
23. Polizeiwissenschaft;
24. Staats- und Cameral-Rechnungswesen.

## III. Nebenfächer.

25. Geschichte.
- 

## II.

Reihenfolge, in welcher die einzelnen bezüglichen Vorträge am zweckmäßigsten gehört werden.

---

### Im ersten Semester.

1. Planzeichnen;
2. Reine Mathematik;
3. Geschichte;
4. Encyclopädie der Staatswissenschaften.

### Im zweiten Semester.

1. Analysis;
2. Physik;
3. Zoologie;

4. Nationalökonomie;
5. Institutionen.

Im dritten Semester.

1. Analytische Geometrie;
2. Chemie;
3. Botanik;
4. Staatsrecht;
5. Politik.

Im vierten Semester.

1. Angewandte Mathematik;
2. Geognosie;
3. Technologie;
4. Finanzwissenschaft.

Im fünften Semester.

1. Forstwirthschaft;
2. Landwirthschaft;
3. Lehnrecht (wofern dasselbe nicht mit dem Privat-  
recht verbunden wird);
4. Polizeiwissenschaft.

Im sechsten Semester.

1. Geodäsie;
  2. Deutsches Privatrecht;
  3. Staatswirthschaft.
-

III.

Vorlesungen, deren fleißiger Besuch Voraussetzung  
der Zulassung zur Prüfung ist.

---

1. Encyclopädie der Staatswissenschaften;
  2. Reine Mathematik;
  3. Geschichte;
  4. Analysis;
  5. Analytische Geometrie;
  6. Angewandte Mathematik;
  7. Geodäsie;
  8. Physik;
  9. Chemie;
  10. Landwirthschaft;
  11. Forstwissenschaft;
  12. Technologie;
  13. Deutsches Privat- und Lehnrrecht;
  14. Staatsrecht;
  15. Politik;
  16. Finanzwissenschaft;
  17. Polizeiwissenschaft;
  18. Nationalökonomie;
  19. Staatswirthschaft;
  20. Staats- und Cameral-Rechnungswesen.
- 

IV.

Disciplinen, welche Gegenstand der Prüfung sind.

---

1. Analysis;
2. Analytische Geometrie;
3. Angewandte Mathematik;

4. Geodäsie;
  5. Physik;
  6. Chemie;
  7. Technologie;
  8. Forstwissenschaft;
  9. Landwirthschaft;
  10. Deutsches Privat- und Lehrecht;
  11. Staatsrecht;
  12. Nationalökonomie;
  13. Staatswirtschaft;
  14. Finanzwissenschaft;
  15. Polizeiwissenschaft;
  16. Politik.
-

28

# Studienplan

für Cameralisten, welche sich zum speciellen  
Examen vorbereiten.

---

1.

Für Obereinnehmer und Rentbeamte.

---

Im ersten Semester

wird am zweckmäßigsten gehört:

1. Nationalökonomie;
2. Lehnrecht;
3. Deutsches Privatrecht.

Im zweiten Semester.

1. Finanzwissenschaft;
  2. Forstwirthschaft;
  3. Landwirthschaft;
  4. Staats- und Cameral-Rechnungswesen.
-

2.

Für Steuercommissäre, den Verificator des  
Katasters und dessen Substituten.

---

Im ersten Semester  
wird am zweckmäßigsten gehört:

1. Analysis;
2. Analytische Geometrie;
3. Nationalökonomie;
4. Planzeichnen.

Im zweiten Semester.

1. Geodäsie;
2. Finanzwissenschaft;
3. Landwirthschaft,
4. Forstwirthschaft, } insbesondere Taxation.

---

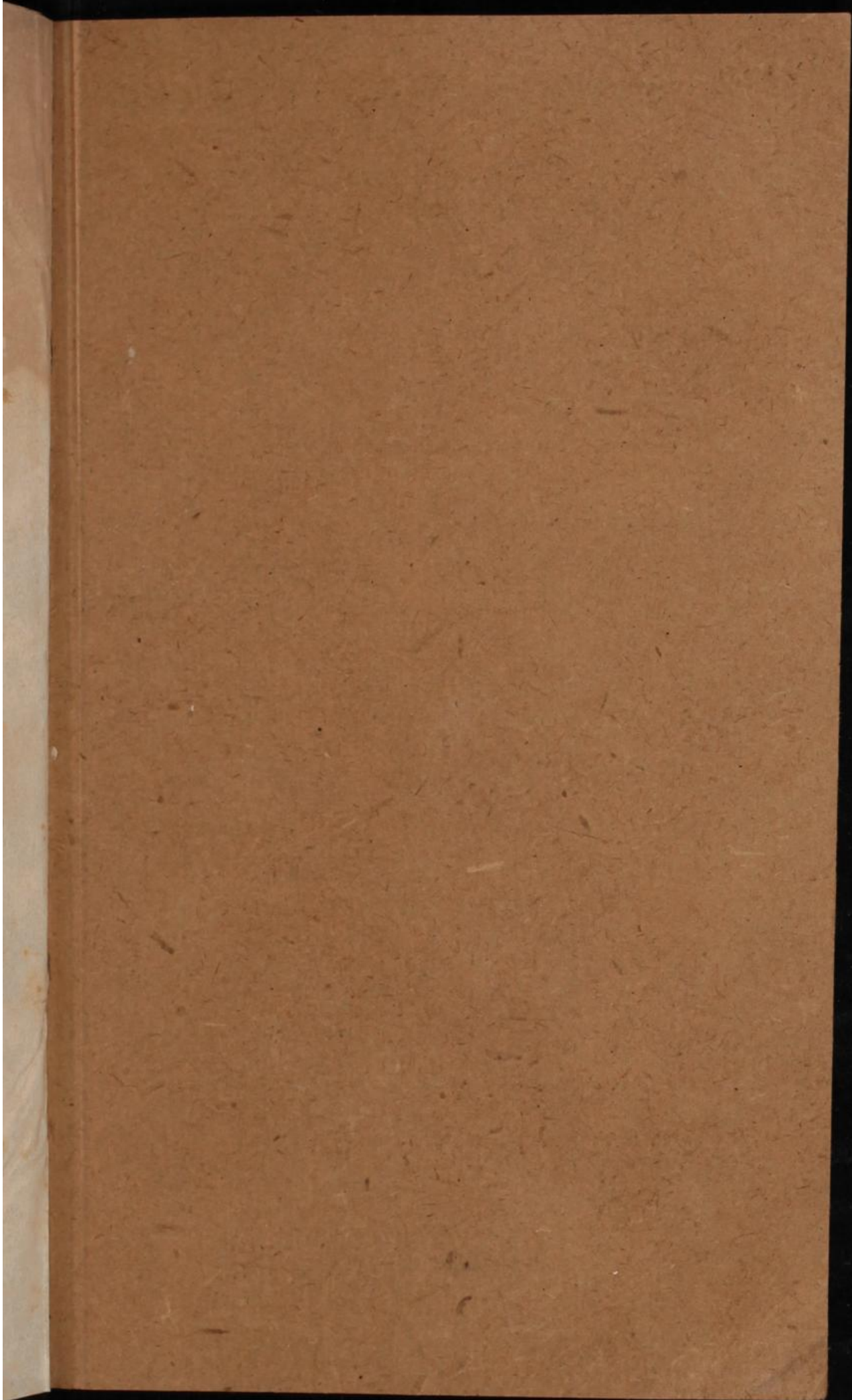
3.

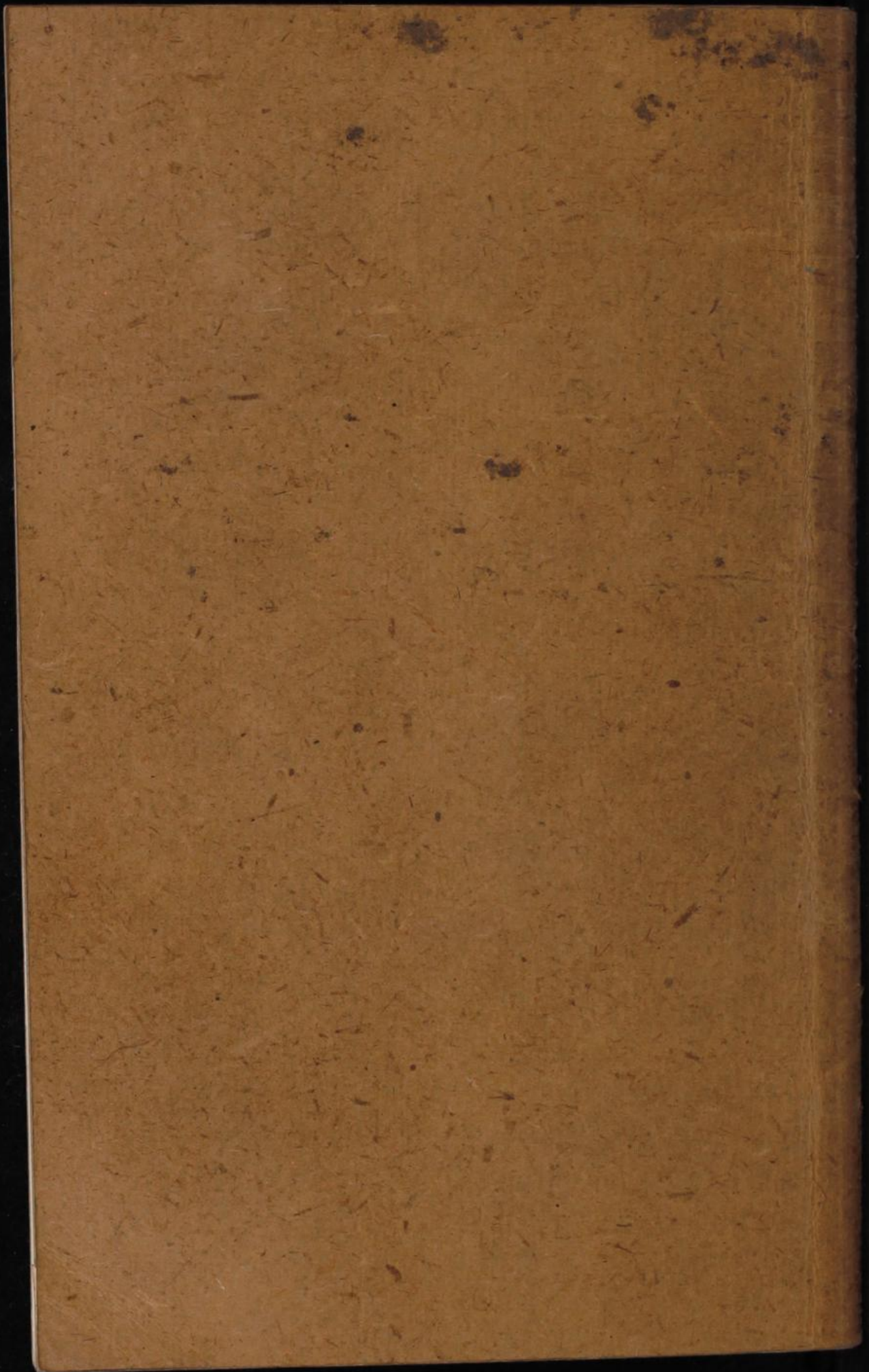
Für Kassire der Hauptstaatskasse, Oberzoll-  
inspectoren, Verificatoren und Rentmeister  
in Rheinheffen.

---

In Einem Semester.

1. Nationalökonomie;
  2. Finanzwissenschaft;
  3. Staats- und Cameral-Rechnungswesen.
-







Inches

Centimetres

# Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

